

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
(die "Emittentin")**

LEI 549300TS3U4JKMR1B479

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 26241T
vom 21. August 2026**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 3. Juni 2026 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) mit einer Rückzahlung zu 100% des Nennwerts bzw. Berechnungswerts am Laufzeitende

zur Begebung von

**Marktzinsanleihen
(WKN: PM99CX / ISIN: DE000PM99CX8)**

**bezogen auf den
12 Monats-Euribor**

Hinweis: Der vorgenannte Basisprospekt vom 3. Juni 2026, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 3. Juni 2027 seine Gültigkeit. Der Nachfolgebasisprospekt wird unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 3. Juni 2027 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) mit einer Rückzahlung zu 100 % des Nennwerts bzw. des Berechnungswerts am Laufzeitende zu lesen, der dem Basisprospekt vom 3. Juni 2026 nachfolgt.

**unbedingt garantiert durch
BNP Paribas S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

und

**angeboten durch
BNP Paribas Financial Markets S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")**

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 3. Juni 2026 (einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere sind am Sitz der Emittentin, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/zertifikate abgerufen werden.

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung (Produkt Nr. 1 im Basisprospekt) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XII. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Wertpapierbedingungen von den Endgültigen Wertpapierbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Wertpapierbedingungen maßgeblich.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) und Teil II, §§ 5 und 6 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 7-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen):

Produkt Nr. 1 (Anleihen ohne strukturierte Rückzahlung)

Die Wertpapiere, identifizierbar durch ihre WKN und ISIN, werden durch eine Globalurkunde verbrieft.

Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") einer **MARKTZINSANLEIHE** im Gesamtnennwert von Euro ("**EUR**") 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) ("**Gesamtnennwert**"), das Recht ("**Wertpapierrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in § 3 bezeichneten Auszahlungsbetrages und des in § 2 bezeichneten jeweiligen Zinsbetrags in EUR ("**Auszahlungswährung**") gemäß diesem § 1 und § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Wertpapierinhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) ("**Nennwert**") (jeweils ein "**Wertpapier**" und zusammen "**Wertpapiere**").
- (2) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen gelten die folgenden Definitionen:

"Ausgabetag": ist der 29. September 2026.

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CEU für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das real-time gross settlement system (T2, Betreiber: Eurosystem) oder ein Nachfolge-/Ersatzsystem dazu geöffnet ist.

"Basisbetrag": ist 100% des Nennwerts, dies entspricht EUR 1.000.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas S.A., 16 boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich.

"Bezugsgröße": ist EURIBOR (Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung der Bezugsgrößen sind abrufbar unter www.euribor-rates.eu).

"Bildschirmseite": bezeichnet Refinitiv EURIBOR1YD= oder deren Nachfolgerside.

"CEU": ist die Clearstream Europe AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Erster Zinszahlungstag": ist der 29. September 2027, der unter dem Vorbehalt der Geschäftstagenkonvention steht.

"Euro-Zone": bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"Fälligkeitstag": ist der 29. September 2031, der unter dem Vorbehalt der Geschäftstagenkonvention steht.

"Festgelegte Laufzeit": bezeichnet zwölf Monate.

"Höchstzinssatz": entspricht 3,35% p.a.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Maßgebliche Festgelegte Währung": bezeichnet EUR.

"Maßgeblicher Satz": bezeichnet die Bezugsgröße für einen Repräsentativen Betrag in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für einen Zeitraum (falls auf die Bezugsgröße anwendbar oder hierfür geeignet), welcher der Festgelegten Laufzeit entspricht und am Wirksamkeitstag beginnt.

"Maßgebliche Zeit": bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag 11:00 Uhr Brüsseler Ortszeit.

"Mindestzinssatz": entspricht 3,25% p.a.

"Referenzbanken": bezeichnet vier von der Berechnungsstelle im Interbankenmarkt in der Euro-Zone ausgewählte Großbanken.

"Repräsentativer Betrag": bezeichnet einen Betrag, der für eine einzelne Transaktion am maßgeblichen Markt zur entsprechenden Zeit repräsentativ ist.

"Verzinsungsbeginn": ist der Ausgabetag.

"Wirksamkeitstag": bezeichnet den ersten Tag der Zinsperiode, auf die sich ein Zinsfeststellungstag bezieht.

"Zinsfeststellungstag": bezeichnet in Bezug auf den Zinssatz und eine Zinsperiode den Tag, der zwei Bankgeschäftstage vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsperiode liegt.

"Zinsperiode": ist jeweils die in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinsperiode.

"Zinszahlungstag": ist jeweils der in der am Ende des § 4 stehenden Tabelle angegebene Zinszahlungstag.

"Zinstagequotient": bezeichnet bei der Berechnung eines Zinsbetrags in Bezug auf ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag des betreffenden Zeitraumes (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraumes (ausschließlich)) (unabhängig davon, ob dieser Zeitraum eine Zinsperiode ist, der **"Zinsberechnungszeitraum"**):

(i) falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer als der Feststellungszeitraum ist bzw. dem Feststellungszeitraum entspricht, in den er fällt, die Anzahl von Tagen in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls der Zinsberechnungszeitraum länger als ein Feststellungszeitraum ist, die Summe

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den Feststellungszeitraum fallen, in dem er beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in den nächsten Feststellungszeitraum fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Feststellungszeitraum und (2) der Anzahl der Feststellungszeiträume, die normalerweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt:

"Feststellungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).

"Feststellungstag" bezeichnet den Zinszahlungstag.

§ 2 Verzinsung, Geschäftstagekonvention

(1) Zinszahlungstage

Die Wertpapiere werden ab einschließlich dem Verzinsungsbeginn bis ausschließlich zum ersten Zinszahlungstag und danach ab einschließlich jedem Zinszahlungstag bis ausschließlich zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (jeweils eine "Zinsperiode") bezogen auf ihren Nennwert mit dem maßgeblichen Zinssatz verzinst. Zinsen auf die Wertpapiere sind in Bezug auf einen Zinszahlungstag nachträglich am jeweiligen Zinszahlungstag fällig.

(2) Zinssatz

Der "**Zinssatz**" für jede Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle zur bzw. etwa zur Maßgeblichen Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag in Bezug auf die betreffende Zinsperiode wie folgt festgelegt:

- (a) Der Zinssatz ist der Maßgebliche Satz, der zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag auf der betreffenden Bildschirmseite erscheint. Der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz und höchstens dem Höchstzinssatz.
- (b) Falls zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite nicht zur Verfügung steht oder kein Maßgeblicher Satz auf der Bildschirmseite erscheint, wird die Berechnungsstelle von den Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per Zinsperiode ausgedrückt) für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone zur Maßgeblichen Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz per Zinsperiode, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen zur Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Maßgeblichen Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken am Londoner Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden den Zinssatz nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten festlegen.

- (c) Falls die Berechnungsstelle zu irgendeinem Zeitpunkt vor einem Zinsfeststellungstag feststellt, dass die Bildschirmseite bzw. der Maßgebliche Satz nicht mehr besteht, wird die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz als Zinssatz verwenden, der von einer Zentralbank, Notenbank, Währungsbehörde oder vergleichbaren Institution (z.B. einer Kommission oder Arbeitsgruppe) in der Jurisdiktion der Währung des jeweiligen Zinssatzes ausgewählt wurde und mit den Standards der Finanzbranche vereinbar ist. Wenn die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz selbst nicht festlegen kann, wird die Berechnungsstelle sobald wie möglich und spätestens am zweiten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Zinsfeststellungstag eine Festlegungsstelle (die "Zinssatz-Festlegungsstelle") bestimmen, die festlegt, ob ein dem ursprünglichen Zinssatz vergleichbarer Nachfolge-Zinssatz verfügbar ist, um den Zinssatz für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung festzulegen. Gibt es nach Auffassung der Zinssatz-Festlegungsstelle einen in der Finanzbranche akzeptierten Nachfolge-Zinssatz, wird die Berechnungsstelle diesen Nachfolge-Zinssatz als Zinssatz verwenden.

Wenn die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle einen ersetzenden Zinssatz oder Nachfolge-Zinssatz gemäß der Bestimmung des vorherigen Absatzes festgelegt hat (der "**Ersetzende Zinssatz**"), gilt für die Festlegung des Zinssatzes für jeden Zinsfeststellungstag am oder nach dem Datum dieser Festlegung:

- i. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle legen gegebenenfalls erforderliche Änderungen des Zinsfeststellungstags sowie die Methode zur Ermittlung des Ersetzenden Zinssatzes (darunter auch Anpassungen, die erforderlich sind, um den Ersetzenden Zinssatz mit dem Zinssatz

vergleichbar zu machen) nach billigem Ermessen und im Einklang mit der in der Finanzbranche akzeptierten Praxis bezüglich des Ersetzenden Zinssatzes fest.

- ii. Bezugnahmen auf den Zinssatz in diesen Wertpapierbedingungen gelten dann als Bezugnahmen auf den Ersetzenden Zinssatz einschließlich der Änderungen und Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iii. Die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle informieren die Emittentin unverzüglich über den Ersetzenden Zinssatz und die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i.
- iv. Die Emittentin wird den Ersetzenden Zinssatz sowie die Änderungen bzw. Anpassungen gemäß vorstehendem Unterabsatz i. gemäß § 12 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle (§ 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Stellt die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle bzw. die Zinssatz-Festlegungsstelle zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass der Ersetzende Zinssatz nicht mehr im Wesentlichen mit dem Zinssatz vergleichbar ist oder nicht im Einklang mit in der Finanzbranche akzeptierten Standards ist, kann die Berechnungsstelle eine Zinssatz-Festlegungsstelle benennen oder wieder benennen, um den Ersetzenden Zinssatz zu bestätigen oder einen **"Weiteren Ersetzenden Zinssatz"**, nach den gleichen Regeln, die für die Bestimmung des Ersetzenden Zinssatzes gelten, festzulegen. Wenn die (neue) Zinssatz-Festlegungsstelle bzw. die Berechnungsstelle nicht in der Lage ist, einen weiteren Ersetzenden Zinssatz festzulegen oder wenn sie keinen weiteren Ersetzenden Zinssatz festlegt, bleibt der Ersetzende Zinssatz unverändert.

Die **"Zinssatz-Festlegungsstelle"** kann sein (a) eine führende Bank, ein Makler und Händler oder ein Benchmark Agent in dem Hauptfinanzzentrum der Währung des betreffenden Zinssatzes, die bzw. der von der Berechnungsstelle ernannt wird, (b) die Emittentin oder die Garantin, oder (c) ein mit der Emittentin, der Garantin oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen.

Für den Fall, dass der Ersetzende Zinssatz bzw. der Weitere Ersetzende Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden für den betreffenden Zinsfeststellungstag und für alle folgenden Zinsfeststellungstage.

(3) Zinsbetrag

Der in Bezug auf ein Wertpapier am entsprechenden Zinszahlungstag von der Berechnungsstelle bestimmte zahlbare Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem Nennwert des entsprechenden Wertpapiers mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird (**"Zinsbetrag"**). Der Zinsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(4) Geschäftstagekonvention

Falls ein in diesen Wertpapierbedingungen bezeichneter Tag, der gemäß diesen Bedingungen der Anpassung entsprechend der Geschäftstagekonvention unterliegt, auf einen Tag fallen würde, der kein Bankgeschäftstag ist, so wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verschoben (die **"Geschäftstagekonvention"**). Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.

§ 3

Rückzahlung

Der Auszahlungsbetrag je Wertpapier ist der in der Auszahlungswährung bestimmte Basisbetrag (auch der **"Auszahlungsbetrag"**). Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den jeweiligen Wertpapierinhaber zahlen.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Die Wertpapiere sind weder durch die Emittentin noch durch die Wertpapierinhaber kündbar.

Tabelle

Zinsperiode*	Zinszahlungstage*
29. September 2026 (einschließlich) bis zum 29. September 2027 (ausschließlich)	29. September 2027
29. September 2027 (einschließlich) bis zum 29. September 2028 (ausschließlich)	29. September 2028
29. September 2028 (einschließlich) bis zum 29. September 2029 (ausschließlich)	1. Oktober 2029
29. September 2029 (einschließlich) bis zum 29. September 2030 (ausschließlich)	30. September 2030
29. September 2030 (einschließlich) bis zum 29. September 2031 (ausschließlich)	29. September 2031

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen.

Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen):

§ 5
(nicht anwendbar)

(nicht anwendbar)

§ 6

Weitere Informationen

Verwendung des Emissionserlöses:

Zweckbestimmung des Emissionserlöses

Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Deutsche Börse Frankfurt ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 29. September 2026 geplant.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, einen Antrag zu stellen, die Wertpapiere an einem oder mehreren zusätzlichen Handelsplätzen notieren zu lassen oder zum Handel zuzulassen. Jede solche zusätzliche Notierung oder Zulassung zum Handel, sollte eine solche verfolgt werden, wird durch Bekanntmachung nach § 12 von Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht und wird Angaben zu den betreffenden Börsen bzw. den betreffenden Handelsplätzen enthalten.

Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Wertpapiere könnten jederzeit vom Handel ausgesetzt und / oder vom Handelsplatz genommen (delisted) werden, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regularien und Vorschriften der betreffenden Börsen bzw. der betreffenden Handelsplätze.

Eine Aussetzung vom Handel und / oder Delisting wird durch Bekanntmachung nach § 12 von Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom Beginn der Zeichnungsfrist 24. August 2026 bis voraussichtlich zum 25. September 2026, 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 24. August 2026 und endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 3. Juni 2026 verliert am 3. Juni 2027 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Wertpapiere, deren Laufzeit bis zum 3. Juni 2027 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Wertpapieren (Anleihen und Zertifikate) mit einer Rückzahlung zu 100 % des Nennwerts bzw. des Berechnungswerts am Laufzeitende zu lesen, der dem Basisprospekt vom 3. Juni 2026 nachfolgt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Vertriebsstellen

Banken, Sparkassen und andere Finanzintermediäre

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas S.A. Paris, Frankreich

Zeichnungsverfahren

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich während der Zeichnungsfrist zum nachstehend genannten anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier angeboten.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.

Emissionswährung

Euro

Emissionstermin (Valutatag)

29. September 2026

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis sowie das Volumen je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier bzw. je Wertpapier der einzelnen Serien von Wertpapieren enthält die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten produktspezifischen Einstiegskosten.

Danach wird der Verkaufspreis von BNP Paribas Financial Markets S.N.C. fortlaufend festgesetzt. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Prozent des Nennwerts	Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene produktspezifische Einstiegskosten in Prozent (zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen)	Volumen Gesamtnennwert in EUR eingeteilt in je EUR 1.000 Nennwert
DE000PM99CX8	100	1,78	10.000.000

Mitgliedstaat(en), für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist

Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden

Entfällt.

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt.

Verkaufsprovision

Die Emittentin zahlt eine Vertriebsvergütung von maximal 1 % (in Worten: ein Prozent) des anfänglichen Ausgabepreises (dies entspricht EUR 10 (in Worten: Euro zehn)) bzw. des Verkaufspreises aus dem Emissionserlös als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Hausbank oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den anfänglichen Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis.

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf

Die Zuteilung erfolgt, ohne Berücksichtigung einer etwaigen vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist, am letzten Tag der vorstehend angegebenen Zeichnungsfrist und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse bzw. einen anderen Finanzintermediär, über die bzw. den er die Wertpapiere erwirbt, mitgeteilt.

Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel, die in den Freiverkehr der Deutsche Börse Frankfurt (frühestens) für den 29. September 2026 geplant ist, ist nicht vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.

Weitere Angaben:

Erklärung bezüglich Artikel 29 (2) der EU Referenzwert Verordnung

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf den 12 Monats-Euribor berechnet, welcher von The European Money Markets Institute zur Verfügung gestellt wird.

Zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen ist The European Money Markets Institute ("**Administrator**") als Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, welches von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority - "ESMA") gemäß Artikel 36 der EU Referenzwert Verordnung erstellt und geführt wird, eingetragen.

Aktuelle Informationen dazu, ob der Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist, sind zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbedingungen auf der Internetseite der ESMA https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities veröffentlicht.

Zusätzliche Informationen in Bezug auf die Form der Wertpapiere

Wertpapiere in Urkundenform

Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen.

Zusammenfassung

Abschnitt A - Einleitung mit Warnhinweisen

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Basisprospekt verstanden werden.
- b) Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c) Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) **Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapierkennnummern:	Marktzinsanleihe bezogen auf den 12 Monats-Euribor (die " Wertpapiere "), ISIN: DE000PM99CX8 / WKN: PM99CX
Identität und Kontaktdaten der Emittentin:	Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479) hat ihren eingetragenen Sitz in Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Telefonnummer: +49 (0) 69 7193 - 0
Zuständige Behörde:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (" BaFin "). Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0) 228 41080).
Billigung des Basisprospekts:	3. Juni 2026

Abschnitt B - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 549300TS3U4JKMR1B479).
Haupttätigkeiten:	Emission von Wertpapieren
Hauptanteilseigner:	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Geschäftsführer der Emittentin sind Grégoire Toubanc und Dr. Carsten Esbach.
Identität der Abschlussprüfer:	Zum Abschlussprüfer des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 wurde Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München, bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachfolgenden Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 entnommen.

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung – Nichtdividendenwerte

	Jahresabschluss 31. Dezember 2024 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2025 in EUR
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrages ausgeglichene Verluste (Sonstige Betriebliche Erträge)	1.604.912,41	2.605.425,67
Sonstige Betriebliche Aufwendungen	-1.604.912,41	-2.605.425,67
Jahresüberschuss	0	0

Tabelle 2: Bilanz – Nichtdividendenwerte

	Jahresabschluss 31. Dezember 2024 in EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2025 in EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	330.299.723,79	476.888.218,72
Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	7.880.268.493,48	10.445.373.047,09
Verbindlichkeiten		
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	4.767.381.596,04	6.905.487.473,08
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	3.443.186.621,23	4.016.773.792,73
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	0	0

Tabelle 3: Kapitalflussrechnung – Nichtdividendenwerte

	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2024 in EUR	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2025 in EUR
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	224.895,80	-225.370,80
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	-	-
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-	-

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Wertpapierinhaber tragen das Emittenten-/Bonitätsrisiko: Wertpapierinhaber sind, vorbehaltlich der Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die Emittentin ausgegebenen Wertpapiere zahlbar sind, dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht erfüllen kann, zum Beispiel im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung). Eine Insolvenz der Emittentin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko der Nichterfüllung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags: Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Danach ist die BNP Paribas S.A. insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen. Anleger, die in die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere investiert haben, sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin, sofern BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin unter dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllt, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhaber nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig erfüllen kann. In diesem Fall können Wertpapierinhaber gegebenenfalls einen vollständigen Verlust des Kapitalbetrags erleiden, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden nach deutschem Recht in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB mittels Globalurkunde begeben. Die Emittentin behält sich vor, mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere gemäß § 6 (3) eWpG durch inhaltsgleiche elektronische, in einem Zentralen Register sammeleingetragene Wertpapiere im Sinne von § 4 (2) eWpG (Zentralregisterwertpapiere) zu ersetzen. Die Emittentin behält sich vor, Zentralregisterwertpapiere gemäß § 6 (2) eWpG durch inhaltsgleiche mittels Globalurkunde begebene Wertpapiere zu ersetzen. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Jedes Wertpapier gewährt dem Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung zum Basisbetrag am Fälligkeitstag.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sind für die Wertpapierinhaber unkündbar.

Rückzahlung:

Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag zum Basisbetrag in Höhe von 100% des Nennwerts zurückgezahlt.

Zinssatz:

Die Wertpapiere werden variabel verzinst. Der variable Zinssatz entspricht dem 12 Monats-Euribor (in % p.a. bezogen auf die jeweilige Zinsperiode). Der für die Verzinsung maßgebliche Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz von 3,25% p.a. Der für die Verzinsung maßgebliche Höchstzinssatz entspricht jedoch maximal 3,35% p.a.

Emissionstermin (Valutatag)	29. September 2026	Bezugsgröße	12 Monats-Euribor
Anfänglicher Ausgabepreis in Prozent des Nennwerts	100	Nennwert Wertpapier) (pro	EUR 1.000
Basisbetrag	EUR 1.000	Gesamtvolumen	EUR 10.000.000
Mindestzinssatz p.a. / Höchstzinssatz p.a.	3,25% / 3,35%	Fälligkeitstag	29. September 2031

Rangordnung:

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Entfällt. Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Deutsche Börse Frankfurt ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 29. September 2026 geplant.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, einen Antrag zu stellen, die Wertpapiere an einem oder mehreren zusätzlichen Handelsplätzen notieren zu lassen oder zum Handel zuzulassen. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Wertpapiere könnten jederzeit vom Handel ausgesetzt und / oder vom Handelsplatz genommen (delisted) werden, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regularien und Vorschriften der betreffenden Börsen bzw. der betreffenden Handelsplätze.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre.

Wer ist die Garantin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform:	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (société anonyme) (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): R0MUWSFPU8MPRO8K5P83
-----------------------------	---

	gegründet. Ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
Haupttätigkeiten:	BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten.
Hauptanteilseigner:	Zum 31. Dezember 2025 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest société anonyme (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 5,7 % des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 7 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,1 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte.
Identität der Hauptgeschäftsführer:	Jean-Laurent Bonnafé, Chief Executive Officer der BNP Paribas S.A.
Identität der Abschlussprüfer:	Deloitte & Associés, 6, place de la Pyramide, Paris-La Défense Cedex (92), Frankreich Ernst & Young et Autres, Tour First, TSA 14 444, 92037 Paris-La Défense cedex, Frankreich

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantin?

Tabelle 1: Gewinn- und Verlustrechnung

	31.12.2024 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2025 (geprüft) in Mio. EUR	3M25 (ungeprüft) in Mio. EUR	3M26 (ungeprüft) in Mio. EUR
Nettozinserträge (ungeprüft)	19.524	21.203	N/A	N/A
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (ungeprüft)	10.701	11.705	N/A	N/A
Nettoergebnis aus Finanzinstrumenten (ungeprüft) ¹	11.833	11.575	N/A	N/A
Umsatzerlöse	48.831	51.223	12.960	14.056
Risikokosten	(2.999)	(3.350)	(766)	(922)
Andere Nettoverluste für Risiken aus Finanzinstrumenten	(202)	(203)	(15)	(245)
Operatives Ergebnis	15.437	16.296	3.922	4.179
Konzernanteil am Jahresüberschuss	11.688	12.225	2.951	3.217
Ergebnis je Aktie (in Euro)	9,57	10,29	2,44	2,73

¹ Summe aus Net gain on financial instruments at fair value through profit or loss, Net gain on financial instruments at fair value through equity, Net gain on derecognised financial assets at amortised cost.

Tabelle 2: Bilanz

	31.03.2026 (ungeprüft) in Mio. EUR	31.12.2024 (geprüft) in Mio. EUR	31.12.2025 (geprüft) in Mio. EUR
Bilanzsumme Konzern	2.931.529	2.704.908	2.792.981
Fremdkapitalinstrumente	311.766	302.237	302.391
davon mid long term Senior Preferred	N/A	119.370	137.649
Nachrangige Forderungen	33.988	32.615	35.289
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	915.780	900.141	897.358
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	1.093.160	1.034.857	1.075.564
Eigenkapital (Konzernanteil)	129.979	128.137	125.513

Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen	1,6%	1,6%	1,6%
Harte Kernkapitalquote (CET1)	12,8% (CRR3)	12,9%	12,6%
Gesamtkapitalquote	17,3% (CRR3)	17,1%	17%
Nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote	4,4%	4,6%	4,5%

Die geprüften konsolidierten Jahresabschlüsse der Garantin zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2025 sowie die Zwischenfinanzdaten für den Dreimonatszeitraum endend am 31. März 2026 wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko in Bezug auf die Garantin: Jeder Anleger trägt mittelbar, aufgrund der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. und des zwischen der Emittentin und der Garantin bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags auch das Insolvenz- und Liquiditätsrisiko im Hinblick auf die Garantin. Die Geschäftstätigkeit der Garantin als internationalem Finanzkonzern ist durch sieben Hauptrisiken geprägt (Kreditrisiko, Gegenparteirisiko und Verbriefungsrisiko im Bankenportfolio; Operationales Risiko; Marktrisiko; Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko; Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld und Marktumfeld; Aufsichtsrechtliches Risiko; Risiken im Zusammenhang mit dem Wachstum der BNPP in ihrem derzeitigen Umfeld). Eine Insolvenz der Garantin kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Garantin: Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihrer Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNP Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag – beispielsweise im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlichen Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht – nicht erfüllen kann. Abwicklungsmaßnahmen gegen die Garantin können daher sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den Wertpapierinhaber beim Kauf der Wertpapiere bezahlt haben (**Totalverlustrisiko**).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Keine Einlagensicherung. Die Wertpapiere unterliegen keiner Einlagensicherung. **Ein Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals ist möglich.**

Risiken im Zusammenhang mit dem Auszahlungs- bzw. Tilgungsprofil:

Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber den Basisbetrag, der mindestens dem Nennwert entspricht. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Basisbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt weiterhin auch den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Während ihrer Laufzeit können die Wertpapiere zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Basisbetrags liegt.

Risiko bei variablem Zinssatz und Höchstzinssatz:

Der Zinsertrag variabel verzinslicher Wertpapiere ist nicht vorhersehbar. Auf Grund der schwankenden Zinserträge können Wertpapierinhaber die endgültige Rendite von variabel verzinslichen Wertpapieren zum Kaufzeitpunkt nicht feststellen, so dass auch ein Rentabilitätsvergleich gegenüber festverzinslichen Anlagen nicht möglich ist.

Da die Wertpapiere mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, ist zu beachten, dass der zur Berechnung des Zinsbetrags anzuwendende variable Zinssatz in keinem Fall über den festgelegten Höchstzinssatz steigen kann. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer Entwicklung jenseits des Höchstzinssatzes. Wenn der Marktzins über den Höchstzinssatz steigt, sinkt der Kurs der Wertpapiere. Dementsprechend kann der Preis der Wertpapiere bei Verkauf vor Fälligkeit deutlich unter dem Nennwert bzw. dem Basisbetrag bzw. dem Kaufpreis liegen. Die Rendite kann somit erheblich niedriger ausfallen als bei vergleichbaren variabel verzinslichen Wertpapieren ohne Höchstzinssatz.

Marktpreisrisiken: Wertpapierinhaber tragen die Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung der Wertpapiere. So steht die Wertentwicklung der Bezugsgröße und damit die Höhe des Zinssatzes während der Laufzeit zum Zeitpunkt ihres Kaufs nicht fest.

Liquiditätsrisiko: Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es gegebenenfalls keinen liquiden Sekundärmarkt für den Handel mit den Wertpapieren gibt und dass sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs verkaufen können.

Risiken aus möglichen Interessenkonflikten: Die Emittentin, die Garantin und ihre verbundenen Unternehmen können Interessen verfolgen, die den Interessen der Wertpapierinhaber widersprechen oder diese nicht berücksichtigen. Dies kann im Zusammenhang mit der Ausübung anderer Funktionen oder bei der Durchführung weiterer Transaktionen erfolgen. Mögliche Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan können Anleger in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Die Wertpapiere werden von BNP Paribas Financial Markets S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 24. August 2026 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Die Wertpapiere werden nicht an einem geregelten Markt notiert. Die Beantragung der Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Deutsche Börse Frankfurt ist beabsichtigt.

Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel ist (frühestens) für den 29. September 2026 geplant.

Die Emittentin kann nach freiem Ermessen entscheiden, einen Antrag zu stellen, die Wertpapiere an einem oder mehreren zusätzlichen Handelsplätzen notieren zu lassen oder zum Handel zuzulassen. Die Emittentin übernimmt im Hinblick auf die Wertpapiere keine Rechtspflicht hinsichtlich des Zustandekommens einer Einbeziehung in den Handel oder der Aufrechterhaltung einer gegebenenfalls zu Stande gekommenen Einbeziehung in den Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Wertpapiere könnten jederzeit vom Handel ausgesetzt und / oder vom Handelsplatz genommen (delisted) werden, jeweils in Übereinstimmung mit den anwendbaren Regularien und Vorschriften der betreffenden Börsen bzw. der betreffenden Handelsplätze.

Schätzung der Gesamtkosten

Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen, sonstige Vertriebswege oder die jeweilige Wertpapierbörse entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

Der Anfängliche Ausgabepreis enthält die produktspezifischen Einstiegskosten (zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen).

Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Anbieterin: BNP Paribas Financial Markets S.N.C. (mit eingetragenem Sitz in 20 boulevard des Italiens, Paris, 75009, Frankreich, LEI: 6EWKU0FGVX5QQJHFGT48) wurde in Frankreich als Personengesellschaft nach französischem Recht (Société en Nom Collectif) gegründet.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren verwenden.